

Markt Dietmannsried

Auflagen und Bedingungen für die Benutzung der Festhalle Dietmannsried

1. Bei Absagen von Veranstaltungsvormerkungen innerhalb von 30 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird ein Stornierungsbetrag in Höhe von 60 € und innerhalb von 14 Tagen in Höhe von 120 € in Rechnung gestellt.
2. a) Der Markt überlässt dem Veranstalter die Festhalle und Einrichtung zur Benutzung.

b) Der Veranstalter stellt den Markt Dietmannsried von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Dietmannsried und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes Dietmannsried als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Markt Dietmannsried durch sein Verschulden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es wird dem Veranstalter empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Veranstalter oder sein Beauftragter anwesend sein, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Anweisungen des Hausmeisters oder des Pächters der Festhalle insbesondere bezüglich der nachstehenden Bestimmungen, sind Folge zu leisten. Bei entsprechenden spezifischen Veranstaltungen sind von dem Veranstalter Saalordner in ausreichender Zahl zu stellen.
4. Die nach dem Bestuhlungsplan maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Stehplätze sind nicht zulässig.
5. Die Rettungswege sind während den Veranstaltungen freizuhalten und zu beleuchten. Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und als solche gekennzeichnet sein. Insbesondere dürfen die Notausgänge der Festhalle nicht durch Einbauten (z.B. Podeste, Stühle, Tische etc.) verstellt werden.
6. Dekorationen und Ausstattungsgegenstände dürfen nur aus schwer entflammaren Stoffen bestehen.

7. In der gesamten Festhalle ist das Rauchen verboten. Auf Bühnen ist das Lagern von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.
8. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, z. B. Wunderkerzen, dürfen in der Festhalle nicht abgebrannt werden.
9. Falls, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, eine Feuerwache erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter zu organisieren und zu bezahlen.
10. Die ausgewiesene Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr ist von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei öffentlichen Musikaufführungen (Kapelle, Chor, Musik- oder Videoeinspielungen o.ä.) vor dem Veranstaltungstermin der GEMA (www.gema.de) zu melden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
12. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere bezüglich des Ausschanks von Alkohol und der Anwesenheit von Jugendlichen, sind zu beachten.
13. Der Veranstalter verpflichtet sich, nach Absprache mit dem Markt Dietmannsried freiwillige Helfer zur Verfügung zu stellen, falls es Art und Umfang der Veranstaltung erfordern.
14. Sämtliche Fenster und Türen sind aus Gründen des Immissionsschutzes während der Veranstaltung geschlossen zu halten.
15. Jede Veranstaltung, die eine öffentliche Vergnügung i.S.v. Art. 19 LStVG darstellt (z.B. Tanzveranstaltung), ist eine Woche vorher schriftlich beim Markt Dietmannsried anzuzeigen. Sie bedarf der kostenpflichtigen Erlaubnis, wenn sie nicht fristgemäß erstattet wird.